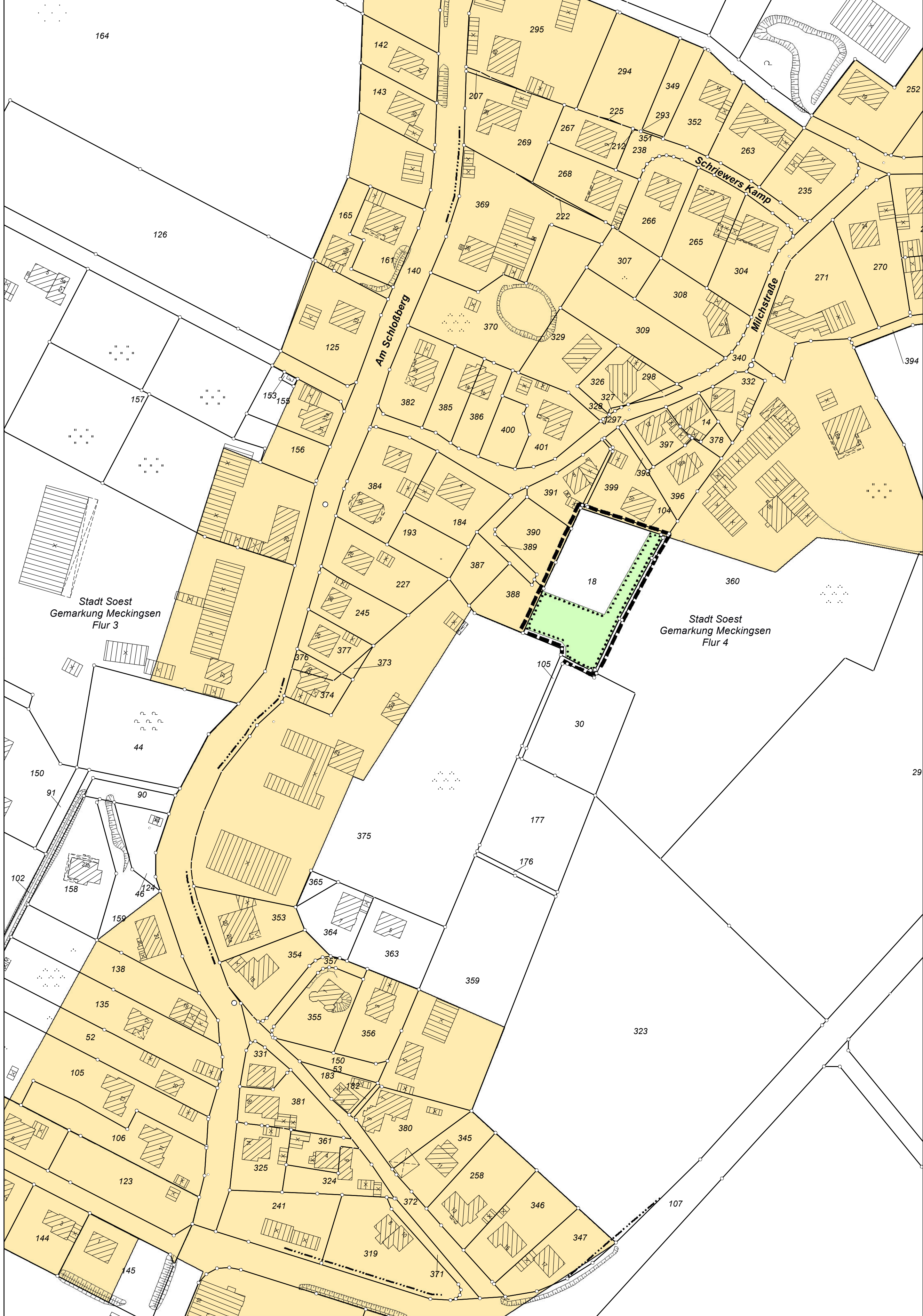
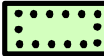




Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- 2. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 272)
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271 Nr. 38/2010)
- 5. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Festsetzungen

-  Geltungsbereich der Satzung der Stadt Soest für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Meckingsen gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB
-  Fläche für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und für das Anpflanzen von Obstbäumen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm im Abstand von ca. 10,00 m x 10,00 m entsprechend der nachfolgenden Liste gem. § 34 Abs.5 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

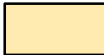
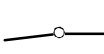
Apfelsorten:
Goldparmäne, Graue Herbstrenette, Dümener Rosenapfel, Jakob Lebel, Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Winterrambur, Bohnapfel, Luxemburger Renette

Bimensorten:
Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche aus Chameux, Pastorenbirne, Westf. Glockenbirne (Speckbirne)

Süßkirschen:
Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche

Pflaumen:
Bühlers Frühzwetsche, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche

Nachrichtliche Darstellungen

-  Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meckingsen gem. § 34 BauGB
-  Vorhandene Bebauung
-  Flurstücksnummer
-  Flurgrenze
-  Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
-  Hausnummer

Hinweise:

Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.

Der Abfluss des Regenwassers von Dach- und Hofflächen, die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist entsprechend dem § 51 Landeswassergesetz NW, soweit möglich, zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadtarchäologie Soest (Tel.-Nr. 02921/6639650), der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest (Tel.-Nr. 02921/103 3411) oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Sollen bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bußgeldandrohung:

- Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.
- Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 BSS und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 BSS nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 oder 2 BSS nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 BSS nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 BSS geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - g) § 8 Abs. 2 Satz 1 BSS zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 Abs.1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Satzung

der Stadt Soest

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Meckingsen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 1

Inhalt

Mit dieser Satzung werden die Grenzen über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Meckingsen festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzungen und Hinweise

Als Ausgleich für den verursachten Eingriff und zur Eingrünung des Ortsrandes sind entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im Plan zur Satzung getroffen. Zur Erschließung der Grundstücke sind die genannten Hinweise zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

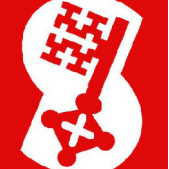
Soest, den 10.09.2012

gez. Ruthemeyer

(Dr. Ruthemeyer)

Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 01.09.2012



Stadt Soest

Ortsteil Meckingsen -Milchstraße-

Ergänzungssatzung

gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

M. 1:1.000



Übersicht

M. 1:5000